

2012**Ausgegeben zu Bonn am 19. Juli 2012****Nr. 22**

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 2012	Gesetz zur Änderung des Übereinkommens vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen GESTA: XN003	666
10. 4. 2012	Bekanntmachung des deutsch-peruanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	668
2. 5. 2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Organisation für Wanderung	671
4. 5. 2012	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Forstkommission – COMIFAC – über Finanzielle Zusammenarbeit	673
4. 5. 2012	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Forstkommission – COMIFAC – über Finanzielle Zusammenarbeit	675
8. 5. 2012	Bekanntmachung des deutsch-sri-lankischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	677
8. 5. 2012	Bekanntmachung des deutsch-bangladeschischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	679
14. 5. 2012	Bekanntmachung der deutsch-aserbaidschanischen Vereinbarung über die Gründung einer Deutsch-Aserbaidschanischen Auslandshandelskammer in Baku	681
22. 5. 2012	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel	684
22. 5. 2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle	685
30. 5. 2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und des Zusatzprotokolls hierzu	686
30. 5. 2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Antarktis-Vertrags	687
30. 5. 2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	687
30. 5. 2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1997 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	688

Gesetz
zur Änderung des Übereinkommens vom 17. März 1992
zum Schutz und zur Nutzung
grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen

Vom 12. Juli 2012

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den in Madrid am 28. November 2003 von der dritten Tagung der Vertragsparteien beschlossenen Änderungen des Übereinkommens vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (BGBl. 1994 II S. 2333, 2334) wird zugestimmt. Die Änderungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Änderungen nach Artikel 21 Absatz 4 des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 12. Juli 2012

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Peter Altmaier

Der Bundesminister des Auswärtigen
Guido Westerwelle

Änderung des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen

Amendment to the Water Convention

(Übersetzung)

The Meeting of the Parties,

Adopts the following amendments to the Convention:

- (a) In article 25, after paragraph 2, insert a new paragraph reading

“3. Any other State, not referred to in paragraph 2, that is a Member of the United Nations may accede to the Convention upon approval by the Meeting of the Parties. In its instrument of accession, such a State shall make a declaration stating that approval for its accession to the Convention had been obtained from the Meeting of the Parties and shall specify the date on which approval was received. Any such request for accession by Members of the United Nations shall not be considered for approval by the Meeting of the Parties until this paragraph has entered into force for all the States and organizations that were Parties to the Convention on 28 November 2003”.

and renumber the remaining paragraphs accordingly;

- (b) In article 26, paragraph 3, after “referred to in article 23” insert “or in paragraph 3 of article 25”.

Die Tagung der Vertragsparteien beschließt die folgenden Änderungen des Übereinkommens:

- a) In Artikel 25 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz eingefügt:

„(3) Jeder nicht in Absatz 2 genannte Staat, der Mitglied der Vereinten Nationen ist, kann dem Übereinkommen mit Genehmigung der Tagung der Vertragsparteien beitreten. In seiner Beitrittsurkunde erklärt dieser Staat, dass die Tagung der Vertragsparteien den Beitritt zum Übereinkommen genehmigt hat, und gibt das Datum des Tages an, an dem die Genehmigung erteilt wurde. Ein Beitrittsersuchen eines Mitglieds der Vereinten Nationen wird im Hinblick auf die Genehmigung von der Tagung der Vertragsparteien nicht geprüft, solange dieser Absatz nicht für alle Staaten und Organisationen, die am 28. November 2003 Vertragsparteien des Übereinkommens waren, in Kraft getreten ist.“;

die übrigen Absätze werden entsprechend neu nummeriert;

- b) in Artikel 26 Absatz 3 wird nach „in Artikel 23“ der Zusatz „oder in Artikel 25 Absatz 3“ eingefügt.

**Bekanntmachung
des deutsch-peruanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 10. April 2012

Das in Lima am 24. November 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 ist nach seinem Artikel 6

am 24. November 2005

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. April 2012

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Paul Garaycochea

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit 2004

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Peru –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Peru beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen über Finanzielle und Technische Zusammenarbeit vom 1. Oktober 2004 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Peru oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen bis zu insgesamt 17 000 000,- EUR (in Worten: siebzehn Millionen Euro) für die Vorhaben
 - a) „Programm zur Verbesserung der Siedlungswasserwirtschaft in Mittelstädten“ bis zu 6 000 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen Euro),
 - b) „Programm Kleinbewässerung und Bewässerungsmanagement in der Sierra Sur“ bis zu 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro),
 - c) „Programm Grundbildung in ländlichen Gebieten“ bis zu 6 000 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen Euro),wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist;
2. Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 11 500 000,- EUR (in Worten: elf Millionen fünfhunderttausend Euro) für die Vorhaben:
 - a) „Programm zur Verbesserung der Siedlungswasserwirtschaft in Mittelstädten“ bis zu 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro),
 - b) „Programm zur Erhaltung des Tropenwaldes in der Bina-nationalen Zone“ bis zu 2 500 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro),
 - c) „Programm Grundbildung in ländlichen Gebieten“ bis zu 4 000 000,- EUR (in Worten: vier Millionen Euro),wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfe-

orientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahmen, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dienen, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Peru und/oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer darüber hinaus für das Vorhaben „Kreditlinie zur Förderung von Klein- und Mittelunternehmen“ ein Verbunddarlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 7 500 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit Perus weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Peru eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Peru und/oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer darüber hinaus für das Vorhaben „Programm zur Unterstützung des Dezentralisierungsprozesses“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 12 000 000,- EUR (in Worten: zwölf Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit Perus weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Peru eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Kann bei einem der in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Peru, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(5) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Wird ein in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(6) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Peru zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, (weitere) Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder (weitere) Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorha-

ben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und/oder der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und/oder Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2012.

(2) Die Regierung der Republik Peru, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(3) Die Regierung der Republik Peru, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Peru stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Peru erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Peru überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, ggf. Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die im Abkommen vom 15. Mai 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Kreditlinie für Klein- und Kleinstunternehmen für die ländliche produktive Entwicklung“ vorgesehenen Darlehen werden mit einem Betrag von 2 556 000,- Euro (in Worten: zwei Millionen fünfhundertsechsfünzigtausend Euro) reprogrammiert und für das in Artikel 1 Absatz 3 erwähnte Vorhaben „Kreditlinie zur Förderung von Klein- und Mittelunternehmen“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 15. Mai 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit auch für dieses Vorhaben.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lima am 24. November 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Roland Kliesow

Für die Regierung der Republik Peru

Oscar Maúrtua Romana

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Internationalen Organisation für Wanderung**

Vom 2. Mai 2012

I.

Die Satzung vom 19. Oktober 1953 der Internationalen Organisation für Wanderung in der durch die Entschlieung vom 20. Mai 1987 genderten Fassung (BGBl. 1989 II S. 55, 58) ist nach ihrem Artikel 2 Buchstabe b fr

Afghanistan	am	4. Juni 2004
gypten	am	26. November 1991
Albanien	am	26. Mai 1993
Algerien	am	7. Juni 2000
Angola	am	26. November 1991
Armenien	am	23. November 1993
Aserbaidtschan	am	7. Juni 2001
Bahamas	am	30. November 2004
Belarus	am	29. November 2005
Belize	am	7. Juni 2000
Benin	am	28. November 2000
Bosnien und Herzegowina	am	9. Juni 2005
Bulgarien	am	29. November 1994
Burkina Faso	am	7. Juni 2000
Burundi	am	27. November 2007
Cte d'Ivoire	am	7. Juni 2000
Estland	am	30. November 2004
Finnland	am	26. November 1991
Frankreich	am	27. Mai 1992
Gabun	am	9. Juni 2005
Gambia	am	7. Juni 2001
Georgien	am	7. Juni 2001
Ghana	am	29. November 2005
Guinea	am	7. Juni 2000
Guinea-Bissau	am	23. November 1998
Haiti	am	28. November 1995
Indien	am	18. Juni 2008
Iran, Islamische Republik	am	27. November 2001
Irland	am	5. Juni 2002
Jamaika	am	9. Juni 2005
Japan	am	23. November 1993
Jemen	am	3. Juni 1999
Jordanien	am	30. November 1999
Kambodscha	am	2. Dezember 2002
Kamerun	am	29. November 2005
Kap Verde	am	27. November 2001
Kasachstan	am	2. Dezember 2002

Kirgisistan	am	28. November 2000
Kongo	am	7. Juni 2001
Kongo, Demokratische Republik	am	7. Juni 2001
Lettland	am	30. November 1999
Liberia	am	28. November 1995
Libyen	am	4. Juni 2004
Litauen	am	23. November 1998
Madagaskar	am	27. November 2001
Mali	am	28. Mai 1998
Marokko	am	23. November 1998
Mauretanien	am	13. Juni 2003
Mauritius	am	8. Juni 2006
Mexiko	am	5. Juni 2002
Moldau, Republik	am	13. Juni 2003
Mongolei	am	18. Juni 2008
Montenegro	am	28. November 2006
Namibia	am	29. Juni 2009
Nepal	am	28. November 2006
Neuseeland	am	13. Juni 2003
Niger	am	4. Juni 2004
Nigeria	am	2. Dezember 2002
Pakistan	am	24. November 1992
Polen	am	24. November 1992
Ruanda	am	2. Dezember 2002
Rumänien	am	23. November 1998
Sambia	am	27. Mai 1992
Senegal	am	29. November 1994
Serbien	am	27. November 2001
Sierra Leone	am	7. Juni 2001
Simbabwe	am	2. Dezember 2002
Slowakei	am	28. November 1995
Slowenien	am	28. November 2000
Somalia	am	18. Juni 2008
Sudan	am	23. November 1998
Tadschikistan	am	29. November 1994
Tansania	am	23. November 1998
Togo	am	29. November 2005
Trinidad und Tobago	am	29. Juni 2009
Tschechische Republik	am	28. November 1995
Tunesien	am	3. Juni 1999
Türkei	am	30. November 2004
Uganda	am	27. Mai 1992
Ukraine	am	27. November 2001
Ungarn	am	26. November 1991
Vereinigtes Königreich	am	7. Juni 2001
Vietnam	am	27. November 2007

in Kraft getreten.

II.

Ferner sind die mit Entschlieung Nr. 724 (LV) am 20. Mai 1987 angenommenen nderungen der Satzung nach Artikel 29 Absatz 2 der frheren Fassung der Satzung (BGBl. 1971 II S. 1318, 1319) fr

Brasilien	am	30. November 2004
Malta	am	18. November 2003
Spanien	am	8. Juni 2006
Sdafrika	am	25. November 1997

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. November 1992 (BGBl. II S. 1163).

Berlin, den 2. Mai 2012

Auswrtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Zentralafrikanischen Forstkommission – COMIFAC –
ber Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. Mai 2012

Das in Jaunde am 21. Dezember 2009 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Forstkommission ber Finanzielle Zusammenarbeit 2008 ist nach seinem Artikel 5

am 21. Dezember 2009

in Kraft getreten; es wird nachstehend verffentlicht.

Bonn, den 4. Mai 2012

Bundesministerium
fr wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ute Heinbuch

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Forstkommission über Finanzielle Zusammenarbeit 2008

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Zentralafrikanische Forstkommission –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Forstkommission,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Ländern der Zentralafrikanischen Forstkommission beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nr. 1/2008 vom 15. Dezember 2008 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Jaunde mit der Mittelzusage –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Zentralafrikanischen Forstkommission und beziehungsweise oder anderen, von beiden Vertragspartnern gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 10 000 000,– EUR (in Worten: zehn Millionen Euro) für das Vorhaben „Unterstützung der Zentralafrikanischen Forstkommission bei der Umsetzung des Konvergenzplans zur gemeinsamen Waldstrategie“ zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur, der selbsthilfeorientierten Armutsminderung, des Umwelt- und Ressourcenschutzes oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Zentralafrikanischen Forstkommission, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Forstkommission durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umwelt- und Ressourcenschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als

Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Zentralafrikanischen Forstkommission zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge oder Darlehen zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 4 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags beziehungsweise des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungs- sowie gegebenenfalls Darlehensverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

(3) Die Zentralafrikanische Forstkommission wird, soweit sie nicht Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

(4) Die Zentralafrikanische Forstkommission wird, soweit sie nicht selbst gegebenenfalls Darlehensnehmer ist, gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Zentralafrikanische Forstkommission sorgt dafür, dass die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben freigestellt wird, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in ihren Mitgliedsländern erhoben werden.

Artikel 4

Die Zentralafrikanische Forstkommission überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags und gegebenenfalls des Darlehens ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Ver-

kehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Jaunde am 21. Dezember 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

K. E. Blumberger-Sauerteig

Für die Zentralafrikanische Forstkommission

Raymond Mbitikon

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Zentralafrikanischen Forstkommission – COMIFAC –
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. Mai 2012

Das in Jaunde am 5. Juli 2011 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Forstkommission über Finanzielle Zusammenarbeit 2010 ist nach seinem Artikel 5

am 5. Juli 2011

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Mai 2012

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ute Heinbuch

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Forstkommission über Finanzielle Zusammenarbeit 2010

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Zentralafrikanische Forstkommission –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Forstkommission,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Ländern der Zentralafrikanischen Forstkommission beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nr. 1/2010 vom 21. Dezember 2010 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Jaunde mit der Zusage der Mittel –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Zentralafrikanischen Forstkommission beziehungsweise anderen, von beiden Vertragspartnern gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 20 000 000,- EUR (in Worten: zwanzig Millionen Euro) für das Programm „Nachhaltige Waldbewirtschaftung im Kongo Becken, Umweltstiftung Tri – National de la Sangha (FTNS)“, davon für das Finanzierungsfenster Republik Kongo (Nationalpark Nouabale – Ndoki) 10 000 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen Euro) und für das Finanzierungsfenster Zentralafrikanische Republik (Nationalpark Dangha Sanga) 10 000 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Forstkommission durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Zentralafrikanischen Forstkommission zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2018.

Artikel 3

Die Zentralafrikanische Forstkommission gewährleistet, soweit möglich, dass die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben freigestellt wird, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in ihren Mitgliedsländern erhoben werden.

Artikel 4

Die Zentralafrikanische Forstkommission überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Jaunde am 5. Juli 2011 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Reinhard Buchholz

Für die Zentralafrikanische Forstkommission
Raymond Mbitikon

**Bekanntmachung
des deutsch-sri-lankischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. Mai 2012

Das in Colombo am 23. Februar 2012 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Finanzielle Zusammenarbeit 2011/2012 ist nach seinem Artikel 6

am 23. Februar 2012

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Mai 2012

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ralf Wyrwinski

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka
über Finanzielle Zusammenarbeit 2011/2012

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung

der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka beizutragen,

unter Bezugnahme auf die mit den Verbalnoten der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Nummer 321 vom 5. Dezember 2005 sowie Nummern 157 und 158 vom 11. Juli 2011 übermittelten Zusagen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka, für das Vorhaben „Geburtsklinik Galle“ ein vergünstigtes Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 28 Millionen Euro zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka weiterhin gegeben ist. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW

und dem Empfänger des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2019.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Der mit Verbalnote Nummer 321 vom 5. Dezember 2005 für das Vorhaben „Wiederaufbauprogramm von Wohnraum und Schulen in Jaffna“ zugesagte Finanzierungsbeitrag in Höhe von 3 Millionen Euro wird in voller Höhe reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben „Berufliche Bildung im Norden Sri Lankas“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.

(2) Kann bei dem im Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maß-

nahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsvertrages erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Die Zusage des in Artikel 5 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2013.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Colombo am Donnerstag, 23.02.2012 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Jens Uwe Plötner

Für die Regierung
der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka
Dr. Punchi Bandara Jayasundera

Bekanntmachung des deutsch-bangladeschischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 8. Mai 2012

Das in Dhaka am 18. Dezember 2011 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Volksrepublik
Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit 2010/2011
ist nach seinem Artikel 6

am 18. Dezember 2011

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Mai 2012

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ralf Wyrwinski

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit 2010/2011

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Volksrepublik Bangladesch –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Volksrepublik Bangladesch und der Bundesrepublik Deutschland,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Bangladesch beizutragen,

unter Bezugnahme auf die am 9. Mai 2010, 29. Dezember 2010 und 20. März 2011 übergebenen einseitigen Noten über die für die Jahre 2010/2011 vorgesehenen Zusagen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 41 000 000 EUR (in Worten: einundvierzig Millionen Euro) zu erhalten:

Für die Vorhaben

1. „Ländliches Infrastrukturprogramm (RIIP Phase III)“ bis zu 12 000 000 EUR (in Worten: zwölf Millionen Euro);
2. „Begleitmaßnahme zum RIIP Phase III“ bis zu 1 000 000 EUR (in Worten: eine Million Euro);
3. „Innovative Mechanismen zur Gesundheitsfinanzierung“ bis zu 4 000 000 EUR (in Worten: vier Millionen Euro);
4. „Gesundheits-, Ernährungs- und Bevölkerungsprogramm II (HNPSP II)“ bis zu 12 500 000 EUR (in Worten: zwölf Millionen fünfhunderttausend Euro);
5. „Begleitmaßnahme zum Gesundheits-, Ernährungs- und Bevölkerungsprogramm II (HNPSP II)“ bis zu 1 000 000 EUR (in Worten: eine Million Euro);
6. „Klimaangepasste Stadtentwicklung in Khulna“ bis zu 10 500 000 EUR (in Worten: zehn Millionen fünfhunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Volksrepublik Bangladesch und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Etwaige Streitigkeiten sollten jedoch auf dem Weg des Dialogs und der Verständigung gütlich beigelegt werden.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für die in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 genannten Beträge sowie für 4 500 000 EUR (in Worten: vier Millionen fünfhunderttausend Euro) des in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 6 genannten Betrags endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2018. Für 6 000 000 EUR (in Worten: sechs Millionen Euro) des in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 6 genannten Betrags endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2019. Beide Seiten werden jedoch bestrebt sein, auf dem Verhandlungsweg eine einvernehmliche Lösung zu finden, um derartige Folgen zu vermeiden.

(3) Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Volksrepublik Bangladesch erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch erwägt wohlwollend, bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen zu überlassen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Die im Abkommen vom 19. April 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit des Jahres 2005 für das Vorhaben „Energieeffizienz (Stromübertragungsprogramm)“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 1 806 747,19 EUR (in Worten: eine Million

achthundertsechstausendsiebenhundertsiebenundvierzig Euro und neunzehn Cent) reprogrammiert und zusätzlich für das Vorhaben „Modernisierung des Kraftwerks Ashuganj“) verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die im Abkommen vom 17. Juli 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds“ (*Study and Expert Fund*) vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 1 440 705,74 EUR (in Worten: eine Million vierhundertvierzigtausendsiebenhundertundfünf Euro und vierundsiebzig Cent) reprogrammiert und zusätzlich für das Vorhaben „Modernisierung des Kraftwerks Ashuganj“) verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dhaka am 18. Dezember 2011 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

H. Michael

Für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch

Iqbal Mahmood

**Bekanntmachung
der deutsch-aserbaidshanischen Vereinbarung
über die Gründung
einer Deutsch-Aserbaidshanischen Auslandshandelskammer
in Baku**

Vom 14. Mai 2012

Die in Baku durch Notenwechsel vom 14. März 2012 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Aserbaidshan über die Gründung einer Deutsch-Aserbaidshanischen Auslandshandelskammer in Baku ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 14. März 2012

in Kraft getreten. Die einleitende deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. Mai 2012

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
Im Auftrag
Dr. Karl-Ernst Brauner

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Baku

Baku, den 14. März 2012

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Aserbaidschan beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Aserbaidschan im Einklang mit den guten Beziehungen zwischen unseren beiden Ländern und in der Absicht, die wirtschaftlichen Beziehungen und insbesondere die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Handels und der Industrie zwischen beiden Ländern, vor allem im Bereich der klein- und mittelständischen Unternehmen, zu fördern, den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Aserbaidschan über die Gründung einer Deutsch-Aserbaidschanischen Auslandshandelskammer in Baku vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Mit dem Ziel, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern wie vorgeplant zu unterstützen, vereinbaren die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Aserbaidschan die Gründung einer bilateralen deutsch-aserbaidschanischen Auslandshandelskammer (im Folgenden: Auslandshandelskammer) in Baku nach den Bestimmungen des aserbaidschanischen Rechts. Die Deutsch-Aserbaidschanische Auslandshandelskammer ist eine rechtlich selbständige juristische Person nach aserbaidschanischem Recht. Sie wird die offizielle Bezeichnung „Deutsch-Aserbaidschanische Auslandshandelskammer“ tragen.
2. Zweck der vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK) anerkannten Auslandshandelskammer ist die Förderung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen Unternehmen, Organisationen und Gewerbetreibenden der Republik Aserbaidschan und der Bundesrepublik Deutschland. Sie setzt sich für die Interessen der Wirtschaft beider Länder ein und fördert den Wirtschaftsverkehr in beide Richtungen. Die Auslandshandelskammer verfolgt keine Gewinnerzielungszwecke. Sie kann für ihre Dienstleistungen Entgelte zur Deckung der Kosten erheben.
3. Die Auslandshandelskammer wird beim Ministerium der Justiz der Republik Aserbaidschan registriert. Der Sitz der Auslandshandelskammer ist Baku. Sie kann nach geltendem aserbaidschanischem Recht weitere Außenstellen im Hoheitsgebiet der Republik Aserbaidschan einrichten und unterhalten.
4. Die Auslandshandelskammer wird sich über Mitgliedsbeiträge, die Zuwendung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, Spenden und andere Einnahmen, die durch das geltende aserbaidschanische Recht zugelassen sind, finanzieren. Zahlungen, die unmittelbar oder mittelbar von der Bundesrepublik Deutschland an die Auslandshandelskammer zur Deckung der Kosten geleistet werden, sind nach aserbaidschanischem Recht von direkten Steuern befreit. Der Auslandshandelskammer ist gestattet, Konten in der Republik Aserbaidschan sowie in der Bundesrepublik Deutschland zu unterhalten. Über den DIHK geleitete Bundeszuwendungen, die zur Finanzierung der Auslandshandelskammer dienen, können jederzeit, frei und ohne Beschränkung zum offiziellen Wechselkurs auf die in der Republik Aserbaidschan unterhaltenen Konten der Auslandshandelskammer überwiesen werden.
5. Personen, die in Abstimmung mit oder im Auftrag des DIHK zu den unter Nummer 2 genannten Zwecken bei der Auslandshandelskammer beschäftigt werden, sowie deren Familienangehörige (Ehe-/Lebenspartner und ihre minderjährigen ledigen Kinder) sind keine Angehörigen der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Aserbaidschan. Sie genießen nicht die Vorrechte und Immunitäten, die dem Personal solcher Vertretungen gewährt werden.
6. Die zuständigen Behörden der Republik Aserbaidschan erteilen den unter Nummer 5 genannten Personen bevorzugt einen Aufenthaltstitel im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und sonstigen Bestimmungen. Der Aufenthaltstitel beinhaltet das Recht auf mehrfache Ein- und Ausreise im Rahmen seiner Gültigkeitsdauer. Er wird nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts erstmalig längstens für fünf Jahre erteilt und kann danach verlängert werden. Vor der Einreise nach Aserbaidschan ist bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung Aserbaidschans ein Aufenthaltstitel in Form eines Visums einzuholen. Anträge auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer können in Aserbaidschan gestellt werden.
7. Die unter Nummer 5 genannten Personen benötigen für die Tätigkeit bei der Auslandshandelskammer keine Arbeitserlaubnis.
8. Die Anzahl der bei der Auslandshandelskammer Beschäftigten soll in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zweck stehen, dessen Erfüllung die Einrichtung der Auslandshandelskammer dient.

9. Die steuerliche Behandlung der Gehälter, Löhne und ähnlichen Bezüge der Bediensteten der Auslandshandelskammer richtet sich nach den jeweils geltenden Übereinkünften zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Aserbaidschan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie nach den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften.

10. Die Regierung der Republik Aserbaidschan gewährt denjenigen Personen, die im Auftrag des DIHK zu den unter Nummer 2 genannten Zwecken bei der Auslandshandelskammer beschäftigt sind, und deren Familienangehörigen (Ehe-/Lebenspartner und ihre minderjährigen ledigen Kinder) für Übersiedlungsgut, das innerhalb von 12 Monaten nach der Übersiedlung in das Hoheitsgebiet Aserbaidschans eingeführt wird, bei der Ein- und Wiederausfuhr die Befreiung von Zöllen und Abgaben mit gleicher Wirkung nach Maßgabe des geltenden Rechts.

11. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; sie kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jederzeit auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt werden.

12. Diese Vereinbarung berührt keine im Verhältnis zwischen der Republik Aserbaidschan und der Bundesrepublik Deutschland geltenden zweiseitigen Abkommen.

13. Diese Vereinbarung wird in deutscher und aserbaidshanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Aserbaidschan mit den unter Nummern 1 bis 13 gemachten Vorschlägen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Republik Aserbaidschan zum Ausdruck bringende Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Aserbaidschan eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Aserbaidschan bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Aserbaidschan erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Aserbaidschan
Baku

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Abkommens
zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel**

Vom 22. Mai 2012

Nach Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. September 1998 zu dem am 15. August 1996 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (BGBl. 1998 II S. 2498, 2500) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel XIV Absatz 1 für die

Bundesrepublik Deutschland	am 1. November 1999
----------------------------	---------------------

in Kraft getreten ist.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 9. Dezember 1998 bei der Regierung des Königreichs der Niederlande in Den Haag hinterlegt worden.

Das Abkommen ist ferner nach seinem Artikel XIV Absatz 1 für

Ägypten	am 1. November 1999
Gambia	am 1. November 1999
Gibraltar	am 1. November 1999
Guernsey	am 1. November 1999
Guinea	am 1. November 1999
Insel Man	am 1. November 1999
Jersey	am 1. November 1999
Jordanien	am 1. November 1999
Kongo	am 1. November 1999
Monaco	am 1. November 1999
Niederlande (europäischer Teil)	am 1. November 1999
Niger	am 1. November 1999
Schweden	am 1. November 1999
Schweiz	am 1. November 1999
Senegal	am 1. November 1999
Spanien	am 1. November 1999
St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha	am 1. November 1999
Sudan	am 1. November 1999
Tansania	am 1. November 1999
Togo	am 1. November 1999
Vereinigtes Königreich	am 1. November 1999

in Kraft getreten.

Weiterhin ist das Abkommen nach seinem Artikel XIV Absatz 2 für

Benin	am	1. Januar 2000
Bulgarien	am	1. Februar 2000
Dänemark (nicht für Grönland)	am	1. Januar 2000
Finnland	am	1. Januar 2000
Mali	am	1. Januar 2000
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am	1. Februar 2000

in Kraft getreten.

Berlin, den 22. Mai 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle**

Vom 22. Mai 2012

Das Abkommen vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (RGBl. 1910 S. 5, 375) ist nach seinem Artikel 95 für

Albanien am 27. Dezember 2011
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. August 2011 (BGBl. II S. 870).

Berlin, den 22. Mai 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zum Schutz des Menschen
bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten
und des Zusatzprotokolls hierzu**

Vom 30. Mai 2012

I.

Das Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 538, 539) wird nach seinem Artikel 22 Absatz 3 für

Armenien*) am 1. September 2012
nach Maßgabe einer Erklärung in Bezug auf die Erklärung Aserbaidschans
(vgl. die Bekanntmachung vom 11. Mai 2011, BGBl. II S. 814)

in Kraft treten.

II.

Das Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (BGBl. 2002 II S. 1882, 1887) zum Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr wird nach seinem Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b für

Armenien am 1. September 2012

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 19. Dezember 2011 (BGBl. 2012 II S. 80) und vom 2. November 2011 (BGBl. II S. 1295).

*) Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 30. Mai 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Antarktis-Vertrags**

Vom 30. Mai 2012

Der Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959 (BGBl. 1978 II S. 1517, 1518) ist nach seinem Artikel XIII Absatz 5 für

Niederlande, karibischer Teil (Bonaire, Saba, St. Eustatius)	am 10. Oktober 2010
Curaçao	am 10. Oktober 2010
St. Martin (niederländischer Teil)	am 10. Oktober 2010
Pakistan	am 1. März 2012

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. November 2011 (BGBl. II S. 1339).

Berlin, den 30. Mai 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 30. Mai 2012

Die Änderung vom 25. November 1992 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1993 II S. 2182, 2183), wird nach ihrem Artikel 3 Absatz 3 für

Nepal	am 16. August 2012
-------	--------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. März 2012 (BGBl. II S. 211).

Berlin, den 30. Mai 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige
Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundes-
gesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
Bekanntmachungen,

b) Zolttarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-
bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von 1997 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 30. Mai 2012

Die Änderung vom 17. September 1997 des Montrealer Protokolls vom
16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen
(BGBl. 1998 II S. 2690, 2691), wird nach ihrem Artikel 3 Absatz 3 für

Nepal am 16. August 2012
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom
29. März 2012 (BGBl. II S. 397).

Berlin, den 30. Mai 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer